



Dezernent

Andreas Wiedmann
Telefon 07031-6631355
Telefax 07031-663 1962
a.wiedmann@lrabb.de
Zimmer A 432
10. November 2011

**Anpassung der Satzung des Landkreises über die Bezuschussung bzw.
Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

Anlage 1 Synopse: Schülerbeförderungssatzung in der bislang geltenden
Fassung und Schülerbeförderungssatzung mit Änderungen zum
01.01.2012

Anlage 2 Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Vorberatung am 08.11.2011

Kreistag zur Beschlussfassung am 21.11.2011

II. Beschlussantrag

Die Änderung der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der
notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) zum 01.01.2012 wird
entsprechend der Anlage 2 beschlossen.

III. Begründung

1. Vorbemerkung:

Die Stadt- und Landkreise sind in Baden-Württemberg gemäß § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zuständig. In Anlehnung an die Mustersatzung des Landkreistages Baden-Württemberg bezuschusst der Landkreis Böblingen im Rahmen seiner Schülerbeförderungssatzung (SBKS) wie die Verbundlandkreise Esslingen, Ludwigsburg, der Rems-Murr-Kreis und der Stadtkreis Stuttgart die notwendigen Schülerbeförderungskosten.

Der überwiegende Teil der Schüler nutzt das Schülerticket „Scool“ des Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS). Wie die übrigen Verbundlandkreise und der Stadtkreis Stuttgart bezuschusst auch der Landkreis Böblingen jede Schülermonatskarte mit 10,80 €. Die Differenz zum Pauschalpreis der Schülermonatskarte ist als Eigenanteil von den Schülern/Eltern zu entrichten, Stand heute in der Regel 36,25 €.

2. Anpassungsgründe

2.1 Bildungs- und Teilhabepaket

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des zweiten und zwölften Buches Sozialgesetzbuch hat der Bundesgesetzgeber für bedürftige Kinder ein Bildungspaket zum 01.01.2011 beschlossen. Mit dieser Neuregelung haben Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien bundesweit einen verbesserten Anspruch auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe. Zu diesem Zweck erhalten hilfebedürftige Schüler/Familien zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen wie beispielsweise für die Schülerbeförderung.

Schüler, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben somit nunmehr eigene Ansprüche auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Bezuschussung bzw. Erstattung von Schülerbeförderungskosten in Höhe ihres Kosten/Eigenanteils.

Dies hat zur Folge, dass die in § 7 der Satzung über die Schülerbeförderungskosten-erstattung normierte Erlassregelung angepasst werden muss. Insbesondere ist eine Ausschlussregelung für Anspruchsberechtigte wegen des Grundsatzes der Nachrangigkeit von Sozialleistungen aufzunehmen. Die Anpassung der Satzung soll sicherstellen, dass auch die Landkreise in Baden-Württemberg die vom Bund bereitgestellten Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat daher jetzt empfohlen den Personenkreis, der Anspruch auf Leistungen für die Schülerbeförderungskosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket hat, aus den Erlassregelungen der Satzungen zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten auszuschließen und insoweit auf die entsprechenden Ansprüche nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu verweisen.

Die Empfehlung des Landkreistags erfolgt unter dem Vorbehalt einer abschließenden Bestätigung der Rechtsauffassung des Sozialministeriums Baden-Württemberg durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie einer Revision der Bundesmittel.

Für 2011 werden die Mittel für die Schülerbeförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets pauschal zugewiesen, während ab 2013 für 2012 eine Revision angekündigt wurde. Mögliche zukünftige Änderungen sind daher nicht gänzlich auszuschließen. Die Satzungsänderung ist dennoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, damit sich der Landkreis über die Abschöpfung der hierfür vom Bund bereitgestellten Mittel finanziell entlasten kann.

Damit die mit dieser Satzungsänderung einhergehenden Verfahrensumstellungen für alle Beteiligten möglichst reibungslos bewerkstelligt werden können, wird in enger Abstimmung mit den Sozialleistungsträgern, den Abo-Centern und dem VVS ein möglichst unbürokratisches Verfahren zur organisatorischen und finanziellen Abwicklung der Leistungen für die Schülerbeförderung erarbeitet.

Zur Satzungsänderung im Einzelnen:

Zur Vermeidung sozialer Härten gibt es nach § 7 SBKS und den dazu erarbeiteten Richtlinien der Landkreisverwaltung Erlassmöglichkeiten, die dazu beitragen sollen, dass unzumutbare finanzielle Belastungen von Schülern/Familien vermieden werden. Das bedeutet, dass Eltern/Schüler in den dort aufgeführten Fällen grundsätzlich keinen Eigenanteil leisten müssen, wenn die Mindestentfernung von 3 Kilometern überschritten ist.

Zu § 7 Abs. 4 (SBKS): Durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 in Absatz 4 werden Härtefälle insbesondere nach dem SGB II von der Satzung ausgenommen und der Personenkreis der Anspruch auf Schülerbeförderungskostenerstattung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket hat (dies sind Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz) von der Erlassregelung nach der Satzung des Landkreises und den in der Folge hierzu ergangenen Richtlinien ausgenommen.

Zu § 7 Abs. 2 und 3: Mit dem neu eingefügten Satz 2 („es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Absatz 4 Satz 2.) in den Absätzen 2 und 3 wird bei den bisherigen Erlassfällen:

- „Zweitkindregelung“: wenn für zwei Kinder einer Familie, die die Klasse 1 – 4 oder eine Grundschulförderklasse besuchen und öffentliche Verkehrsmittel nutzen, Eigenanteile zu entrichten wären
- und
- „Drittkindregelung“: wenn für mehr als 2 Kinder Eigenanteile zu entrichten wären

entsprechend der Empfehlung des Landkreistages Baden-Württemberg ein Vorrang für Ansprüche nach dem Bildungs- und Teilhabepaket verankert.

Die vom Landkreistag Baden-Württemberg empfohlene neue Formulierung „dabei ist es unerheblich in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen“ stellt lediglich eine Klarstellung für den Landkreis dar. Diese Vorgehensweise wird im Landkreis Böblingen bereits so praktiziert.

Im Ergebnis verbleiben zukünftig folgende Erlassgründe, in denen der Landkreis die Kosten für den Eigenanteil der Schüler/Eltern übernimmt:

- Zweit-Kind-Regelung d. h. besuchen zwei Kinder einer Familie die Klassen 1 – 4 oder eine Grundschulförderklasse, so ist bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das 2. Kind vom Eigenanteil befreit, **soweit nicht anspruchsberechtigt nach Bildungs- und Teilhabepaket.**
- Dritt-Kind-Regelung d. h. bezahlen zwei Kinder einer Familie Eigenanteil, kann ein Drittes (das mit dem geringsten Eigenanteil) befreit werden, **soweit nicht anspruchsberechtigt nach Bildungs- und Teilhabepaket**
- Sogenannte „Härtefälle“ wegen Hilfsbedürftigkeit, d.h. Bezieher von:
 - Jugendhilfe bei fremdplatzierten jungen Menschen (nach § 34 SGB VIII): Schüler, die im Heim oder betreuten Wohnen untergebracht sind
 - In besonders gelagerten Einzelfällen

2.2 Redaktionelle Anpassung

Zu § 6 Abs. 1, 2:

Der Eigenanteil der Schüler ergibt sich aus dem Pauschalpreis der Schülermonatskarte „Scool“ abzüglich dem Zuschussbetrag. Der Pauschalpreis setzt sich aus dem Durchschnittspreis aller Schülermonatskarten sowie einem Betrag für die Zusatzwertmarke Netz zusammen. Die beiden Einzelbestandteile des Pauschalpreises werden jeweils im Zeitpunkt einer Tarifierung mit den spezifischen Tarifierungsraten des Ausbildungsverkehrs im VVS fortgeschrieben. Der Pauschalpreis des Scool-Ticket erhöht sich zum 01.01.2012 von heute 47,05 € um 1,05 € bzw. 2,9 % auf 48,10 €. Damit erhöht sich der Eigenanteil der Eltern/Schüler für das Scool-Ticket von heute 36,25 € auf 37,30 €.

Die Kosten/Eigenanteile der Schüler werden redaktionell an den Stand 01.01.2012 angepasst.



Roland Bernhard